

ZH_OBERGERICHT SB130219 vom 23. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130219

FR: ZH_OBERGERICHT SB130219 du 23 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130219 del 23 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Anklagevorwurf Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe am tt. Juni 2012, 02.13 Uhr, einen Personenwagen der Marke Renault Laguna auf der B._____-Strasse stadtauswärts gelenkt und habe dabei die geltende allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h überschritten, weil er es sorgfaltswidrig unterlassen habe,

- 5 - die Geschwindigkeit durch regelmässigen Blick auf den Tacho unter Kontrolle zu halten.

E. 2

Erstellter Sachverhalt In der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft und vor Vorinstanz hat der Be- schuldigte den Sachverhalt in objektiver Hinsicht anerkannt, er machte jedoch geltend, er habe gemeint, es gelte die Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h (Urk. 4 S. 2, Urk. 13 S. 5; Prot. II S. 9 f.). Entsprechend liess er in der Berufungserklärung und an der Berufungsverhandlung vom 23. August 2013 geltend machen, es sei von einem relevanten Sachverhaltsirrtum in Bezug auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit auszugehen (Urk. 44 S. 3; Urk. 51 S. 4 ff.). Aufgrund des Geständnisses des Beschuldigten, welches durch die Akten gestützt wird, insbesondere durch das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung (Urk.

E. 3

Tatkomponente Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit mit 25 km/h genau an der Grenze für die Annahme einer groben Verkehrsregelverletzung liegt. Die Gefährdung hat sich zudem nicht aktualisiert, es blieb bei einer abstrakten Gefahr für die Verkehrssicherheit. In objektiver Hinsicht wiegt das Verschulden leicht.

- 11 - In subjektiver Hinsicht fällt zugunsten des Beschuldigten ins Gewicht, dass er fahrlässig, nicht vorsätzlich handelte. Der Beschuldigte war jedoch nicht in Eile und es bestand kein nachvollziehbarer Grund für die Geschwindigkeitsüberschreitung. Insgesamt wiegt das Verschulden im Rahmen einer groben Verkehrsregelverletzung leicht. Die von der Vorinstanz auf 20 Tage festgelegte Einsatzstrafe erweist sich als angemessen.

E. 3.1

Allgemeines Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB). Der Täter ist wegen Fahrlässigkeit

- 6 - strafbar, wenn er den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermeiden können und wenn die fahrlässige Tatbegehung mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB).

E. 3.2

Irrtum des Beschuldigten Der Beschuldigte ging nach seiner – auch heute wieder vorgebrachten (Prot. II S. 9 f.) – Darstellung von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h aus. Nach seiner Vorstellung hätte er, indem er die fragliche Strecke mit 75 km/h befuhr, eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Umfang von 15 km/h begangen, welche mit Bezug auf die rechtliche Würdigung (einfache statt grobe Verkehrsregelverletzung) oder mindestens bezüglich der Verschuldensbewertung zu einer für den Beschuldigten günstigeren Beurteilung führen würde. Zu prüfen bleibt, ob der Irrtum vermeidbar war.

E. 3.3

Vermeidbarkeit des Irrtumes Der Beschuldigte liess geltend machen, am tt.mm.2008 sei im Tagblatt der Stadt Zürich publiziert worden, dass die Signalisation "Höchstgeschwindigkeit 50 gene-rell" in Richtung stadteinwärts vor dem Knoten B._____-/ ...-Strasse einschliesslich Abbiegespur von der ...-Strasse-Süd her, angebracht werde. Einige Zeit später nach Sommer 2009 sei das Signal Höchstgeschwindigkeit 60 km/h entfernt worden. Sein Arbeitsweg führe seit dem 1. Juni 2005 über die ...-, ...-, ...- und ...- Strasse auf die B._____-Strasse. Er habe das plötzliche Fehlen eines jahrelang bestehenden Signals (Höchstgeschwindigkeit 60 km/h) nicht bemerkt. Unter diesen Umständen könne ihm nicht unterstellt werden, er hätte den Irrtum bei pflicht- gemässer Vorsicht vermeiden können, zumal die Höchstgeschwindigkeit noch während den Bauarbeiten unverändert geblieben sei. Die Vorinstanz hat erwogen, der Beschuldigte hätte merken müssen, dass die 60-er Tafel entfernt wurde, wenn er mit der für einen Fahrzeuglenker erforderlichen Vorsicht gefahren wäre. Dies gelte umso mehr als die Strecke der Arbeitsweg des Beschuldigten sei und er diesen regelmässig während 8 Jahren fahre (Urk. 43 S. 9).

- 7 - Den Erwägungen der Vorinstanz ist beizupflichten. Dabei ist in Betracht zu ziehen, dass die zu beurteilende Fahrt am tt. Juni 2012 stattfand und dass zwischen Juni 2005, ab welchem Zeitpunkt der Arbeitsweg des Beschuldigten über die B._____-Strasse führte, und dem Zeitpunkt der inkriminierten Fahrt eine Neugestaltung des Strassenraumes im Zusammenhang mit der Tramlinie "Zürich-..." erfolgte, was dem Beschuldigten nicht entgangen sein konnte. Angesichts der Baustelle und der erkennbaren Neugestaltung des Strassenraumes musste mit Signalisationsänderungen gerechnet werden. Ganz unabhängig davon durfte der Beschuldigte nicht einfach darauf vertrauen, dass die signalisierte Höchstgeschwindigkeit über Jahre hinweg unverändert bleiben würde. Entgegen der Argumentation der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 51 S. 7) ist sodann irrelevant, dass die Senkung der Höchstgeschwindigkeit nicht durch Sicherheitsüberlegungen motiviert gewesen sei, sondern vielmehr ökologischen Aspekten wie Umweltschutz und Lärmemissionen Rechnung getragen habe. An Signalisationsänderungen hat man sich zu halten, ungeachtet der Gründe, aus welchen diese vorgenommen wurden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Entfernung der Signalisationstafel betreffend Tempo 60 bei Anwendung pflichtgemässer Vorsicht hätte bemerken müssen, sein Irrtum wäre vermeidbar gewesen. Demzufolge ist der Beschuldigte gestützt auf Art. 13 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen betreffend fahrlässige Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit im Umfang von 25 km/h. III. Rechtliche Würdigung 1. Anwendbares Recht Am 1. Januar 2012 ist eine systematisch neue Fassung von Art. 90 Ziff. 2 aSVG in Kraft getreten (neu: Art. 90 Abs. 2 SVG). Dieser entspricht inhaltlich der alten Fassung, weshalb aufgrund des Grundsatzes der "lex mitior" das alte

Recht an- zuwenden ist, da das neue Recht im konkreten Fall nicht milder ist (Art. 2 Abs. 2 StGB).

- 8 - 2. Grobe Verletzung der Verkehrsregeln Gemäss Art. 90 Ziff. 2 aSVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geld- strafe bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Betreffend die allgemeinen Voraussetzungen für das Vorliegen einer groben Verkehrsregelverletzung kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 43 S. 5 f.). Festzuhalten ist zusammenfassend, dass der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Ziff. 2 aSVG in objektiver Hinsicht die Missachtung einer wichtigen Verkehrsregel in objektiv schwerer Weise sowie eine ernstliche Gefahr für die Verkehrssicherheit voraussetzt, wobei eine erhöhte abstrakte Gefahr für die Verkehrssicherheit genügt. In subjektiver Hinsicht ist schweres Verschulden im Sinne eines rücksichtslosen oder sonst wie schwerwiegend verkehrsregelwidrigen Verhaltens erforderlich. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis liegt ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung vor, und ist subjektiv in der Regel von mindestens grobfahrlässigem Handeln auszugehen, wenn innerorts die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h oder mehr überschritten wurde (BGE 123 II 37 E. 1 d) und 1 f); BGE 123 II 106 E. 2c). Auch der subjektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung ist diesfalls regelmässig zu bejahen. Eine Ausnahme kommt nach den Erwägungen des Bundesgerichtes z.B. in Betracht, wenn der Lenker aus nachvollziehbaren Gründen gemeint hat, er befinde sich noch nicht oder nicht mehr im Innerortsbereich (BGE 123 II 37 E. 1 f.). Letzteres steht vorliegend nicht zur Diskussion. In diesem Zusammenhang ist zudem erneut zu erwähnen, dass auch kein vermeidbarer Sachverhaltsirrtum betreffend die zulässige Höchstgeschwindigkeit vorliegt. Darauf hinzuweisen ist sodann, dass das Bundesgericht seine Rechtsprechung sehr streng handhabt; für eine ausnahmsweise Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse eines Strassenabschnittes bei der Beurteilung des Verschuldens sieht es grundsätzlich keinen Raum (vgl. etwa Bundesgerichtsurteil 6S.99/2004 E.2.4, betreffend die Europabrücke in Zürich).

- 9 - Die Verteidigung beruft sich auf das Vorliegen einer Ausnahme. Sie macht geltend, dass man unter Berücksichtigung des einfach zu handhabenden Schematismus, welchen das Bundesgericht bei Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit zur Anwendung bringe, das Verschuldensprinzip auch im Strassenverkehrsstrafrecht ernst nehmen müsse. Es dürfe deshalb nicht unbesehen von der objektiven auf die subjektive schwere Verkehrsregelverletzung geschlossen werden (Urk. 14 S. 7; Urk. 51 S. 9). Vorliegend sei zu berücksichtigen, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h exakt dem Grenzwert für eine grobe Verkehrsregelverletzung entspreche. Bei der B.____-Strasse handle es sich um eine gut ausgebaute Nationalstrasse auf dem neuesten Stand der Technik, welche entgegen den Ausführungen der Vorinstanz richtungsgrennt sei. Aufgrund der Richtungstrennung könnten Frontalkollisionen praktisch ausgeschlossen werden. Auch die Uhrzeit spreche nicht für ein grobes Verschulden, zumal der Tramverkehr den Betrieb eingestellt habe und die Möglichkeit auf Fussgänger zu treffen um 02.00 Uhr unter Mitberücksichtigung der örtlichen Fussverkehrsführung lediglich abstrakt bestanden habe. Die beiden Fahrspuren seien nicht bloss durch eine Sicherheitslinie, sondern durch bauliche Massnahmen getrennt gewesen, die Strasse verlaufe gerade und sei als sehr übersichtlich zu qualifizieren. Es fehle daher subjektiv an einem rücksichtslosen Verhalten

(Urk. 14 S. 8; Urk. 51 S. 9 f.). Die Vorinstanz hat betreffend den subjektiven Tatbestand erwogen, bei der B.____-Strasse handle es sich um eine nicht richtungsgetrennte Strasse mit mehreren Spuren, welche Tatsache erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer verlange. Da es sich bei der B.____-Strasse um die Zufahrtsstrasse zur Autobahn Richtung ... handle, also um eine wichtige Verkehrsachse, müsse immer mit Verkehr gerechnet werden. Ausserdem befinde sich die B.____-Strasse in einem beliebten Ausgangsgebiet, weshalb damit gerechnet werden müsse, dass Fussgänger unterwegs sind. Zudem sei nachts die Sicht trotz Strassenbeleuchtung vermindert. In Anbetracht dieser Umstände sei die Rücksichtslosigkeit betreffend die Sicherheit anderer zu bejahen und sei die unbewusste Fahrlässigkeit als grob einzustufen (Urk. 43 S. 7).

- 10 - Zutreffend ist der Einwand der Verteidigung, dass es sich um eine richtungsgetrennte Strasse handelte. Im Übrigen aber ist der Einschätzung der Vorinstanz vollumfänglich zu folgen. Jedenfalls lässt sich eine Ausnahme vom Regelfall der Annahme grober Fahrlässigkeit aufgrund der grundsätzlich zutreffenden Darlegungen der Verteidigung nicht bejahen.

E. 4

Täterkomponente Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 43 S. 12). Es ergeben sich daraus keine strafzumessungsrelevanten Faktoren. Stark strafe erhöhend wirken sich die drei Vorstrafen des Beschuldigten aus, wovon die beiden letzten einschlägiger Natur sind (Urk. 6/2). Er wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 24. Mai 2005 wegen Diebstahls zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 3 Monaten verurteilt, mit Entscheid des Amtsstatthalteramtes Luzern vom 18. April 2007 wurde er der groben Verletzung der Verkehrsregeln schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen sowie einer Busse von Fr. 1'000.– bestraft, und mit Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 22. November 2007 erfolgte erneut eine Verurteilung wegen mehrfacher grober und mehrfacher einfacher Verletzung der Verkehrsregeln unter Ausfällung einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten bei einer Probezeit von vier Jahren sowie einer Busse von Fr. 2'000.–. Nur leicht strafmindernd fällt das Geständnis des Beschuldigten betreffend Geschwindigkeitsüberschreitung ins Gewicht, diese war aufgrund der Geschwindigkeitsmessung erstellt.

- 12 -

E. 5

Fazit Sanktionshöhe Insgesamt überwiegt der strafe erhöhende Faktor der Vorstrafen den strafmindernden des Geständnisses erheblich. Unter Berücksichtigung der Täterkomponente ist die Einsatzstrafe von 20 auf 30 Tage zu erhöhen.

E. 6

Sanktionsart Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 43 S. 12) kommt bei der Strafhöhe von 30 Tagen infolge der Priorität nicht freiheitsentziehender Sanktionen eine Geldstrafe zur Anwendung. Der Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu bestrafen.

E. 7

Tagessatzhöhe Bezüglich der Grundsätze für die Bemessung der Tagessatzhöhe ist vorab auf die zutreffenden Darlegungen der Vorinstanz zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk.

43 S. 13 f.). Der Beschuldigte lebt nach wie vor mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern zusammen. Gemäss seinen Angaben im Datenerfassungsblatt vom 15. Juni 2013 hat sich sein Nettoeinkommen gegenüber den Angaben vor Vorinstanz um Fr. 270.– auf Fr. 4'350.– erhöht (Urk. 48 und Urk. 43 S. 14). Die Schulden haben sich auf ca. Fr. 5'000.– reduziert gegenüber ca. Fr. 20'000.–, welche dem vorinstanzlichen Entscheid zugrunde liegen. Eine wesentliche Veränderung haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten in der Zwischenzeit insofern erfahren, als dass die Ehefrau des Beschuldigten seit Dezember letzten Jahres nicht mehr erwerbstätig ist (Prot. II S. 7). Insgesamt haben sich die Verhältnisse des Beschuldigten gegenüber dem vorinstanzlichen Entscheid somit verschlechtert, weshalb die von der Vorinstanz auf Fr. 80.– festgelegte Tagessatzhöhe auf Fr. 40.– herabzusetzen ist. Der Beschuldigte ist somit mit 30 Tagessätzen zu Fr. 40.– zu bestrafen.

- 13 - V. Strafvollzug Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 22. November 2007 wegen grober Verkehrsregelverletzung verurteilt und mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten bestraft. Diese Verurteilung erfolgte weniger als 5 Jahre vor der heute zu beurteilenden Tat vom 22. Juni 2012 und die damals ausgesprochene Strafe liegt über sechs Monaten. Gestützt auf Art. 42 Abs. 2 StGB ist der Aufschub der heute auszufällenden Strafe nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen. Angesichts der beiden einschlägigen Vorstrafen, die der Beschuldigte im Jahre 2007 betreffend grobe Verkehrsregelverletzung erwirkte, und der dritten Vorstrafe betreffend Diebstahl aus dem Jahre 2005 zusammen mit dem Umstand, dass auch dreimaliger Führerausweisentzug (Urk. 6/6 und 6/7) ihn nicht von erneuter Delinquenz abhalten konnten, ist das Vorliegen besonders günstiger Umstände klar zu verneinen. Die Geldstrafe ist daher zu vollziehen. VI. Kostenfolge Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Regelung der Kostenfolgen zu bestätigen und sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.